

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag. Florian Reiningger
Tel: (01) 711 00 DW 2259
Fax: +43 (1) 715 82 58
Florian.Reiningger@bmask.gv.atE-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at zu richten.An das
Bundeskanzleramt /
Verfassungsdienstper Email an:
v@bka.gv.at**GZ: BMASK-10102/0003-II/A/4/2012**

Wien,

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volksgruppengesetz geändert
wird; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf das Schreiben vom 29.02.2012, GZ: BKA-600.308/0002-
V/1/2012, hinsichtlich des im Betreff näher bezeichneten Ministerialentwurfes nimmt
das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wie folgt Stel-
lung:**Zu Z 1 (§ 1 Abs. 5):**§ 1 Abs. 5 des Entwurfs stellt klar, dass Diskriminierungen auf Grund der Zuge-
hörigkeit zu einer Volksgruppe vom Gleichbehandlungsgesetz erfasst sind und nach
diesem geltend gemacht werden können. Repräsentativen Volksgruppenorgani-
sationen soll das Recht auf Nebenintervention nach Maßgabe des § 62 Gleichbe-
handlungsgesetz zukommen.Der zweite Satz der gegenständlichen Bestimmung (Einräumung des Rechts auf Ne-
benintervention für repräsentative Volksgruppenorganisationen) stellt inhaltlich eine
Änderung des Gleichbehandlungsgesetzes dar, da ausdrücklich auf § 62 Gleichbe-
handlungsgesetz Bezug genommen wird.

Dazu ist zu bemerken, dass eine Änderung des Gleichbehandlungsgesetzes in diesem selbst vorzunehmen wäre und nicht durch eine lex fugitiva im Rahmen des Volksgruppengesetzes. Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint eine derartige Vorgehensweise problematisch, da aus Sicht der Rechtsanwender/innen die Auflistung jener Einrichtungen, denen das Recht auf Nebenintervention bei der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Gleichbehandlungsgesetz gesetzlich ausdrücklich eingeräumt wird, im Gleichbehandlungsgesetz abschließend geregelt ist.

Den Erläuterungen ist keine sachliche Rechtfertigung für die gewählte Vorgehensweise zu entnehmen. In diesem Zusammenhang wird auch auf Punkt 65 der Legislativen Richtlinien verwiesen, wonach *leges fugitivae* zu vermeiden sind.

Zu Z 15 (§ 13 Abs. 5):

Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sollen ausdrücklich dazu verpflichtet werden, auch die der Sprache der Volksgruppe eigenen diakritischen Zeichen richtig und vollständig zu verwenden. Gemäß § 24 Abs. 9 soll diese Verpflichtung mit 1. Juli 2012 in Kraft treten.

Diese Verpflichtung wird für einige der betroffenen Organisationen bedeuten, dass IT-Anwendungen bis zu diesem Zeitpunkt umzustellen und entsprechende personelle und budgetäre Ressourcen erforderlich sind. Damit stellt sich die Frage, ob dies derart kurzfristig für alle Organisationen technisch, personell und budgetär machbar ist, ob dies bei der Personal- und Budgetplanung berücksichtigt werden konnte und ob das Regelungsvorhaben tatsächlich – wie im Vorblatt angeführt - nur geringfügig ausgaben- bzw. kostenwirksam ist. Durch längerfristige Übergangszeiten könnte diese Notwendigkeit der Anwendungsanpassungen im Rahmen der üblichen Anwendungserneuerungszyklen berücksichtigt werden und damit von den betroffenen Organisationen kostengünstige Möglichkeiten zur Erreichung dieses Zieles genutzt werden.

Für die Zentralstelle des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wurde das Erfordernis der Berücksichtigung von diakritischen Zeichen bereits bisher berücksichtigt und es bestehen diesbezüglich keine Bedenken.

Dagegen würde diese Verpflichtung für das Bundessozialamt (BSB) bedeuten, dass IT-Alt-Anwendungen bis zu diesem Zeitpunkt umzustellen wären, wofür entsprechende personelle und budgetäre Ressourcen erforderlich sind. Eine derartige – wie im Gesetz vorgesehene - Verpflichtung scheint aus Sicht des BSB in technischer, personeller und budgetärer Hinsicht kaum durchführbar, zumal sämtliche Alt-Anwendungen des BSB im Zusammenhang mit dem derzeit laufenden Programm PROFIT abgelöst und die Verwendung von Diakritischen Zeichen in den „neuen Systemen“ vorgesehen ist. Zudem erscheint es fraglich, ob die Altsysteme technisch aufgerüstet werden können. Eine Adaptierung der Altsysteme, sofern überhaupt

möglich, widersprüche besonders in Hinblick auf die Realisierung des Programms PROFIT auch den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz.

Das wird daher ersucht, für den Zuständigkeitsbereich des Bundessozialamtes von der im Gesetzesvorhaben festgesetzten Frist Abstand zu nehmen und für diesen Bereich eine Übergangsfrist bis 1. Jänner 2015 aufzunehmen.

Eine Gleichschrift der Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“ übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt.